

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Verfassungsmässige Grundlage

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **21 (1917)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. — Die Zeit der Mediationsverfassung.

1803-1813

A. — Allgemeine eidgenössische Verhältnisse.

Schon am Anfang dieses Zeitabschnittes fanden eingehende Beratungen und wichtige Verhandlungen über das Münzwesen der Schweiz im Schoosse der eidgenössischen Tagsatzung statt. Diese bilden nicht nur die Grundlagen für alle Verhandlungen in Münzsachen während der ganzen Dauer der Mediationsverfassung, sondern zum Teil auch noch darüber hinaus, während des folgenden ersten Zeitabschnittes. Es ist daher notwendig, diesen Verhandlungen an Hand der Protokolle, der Kommissionsberichte und der Abschiede der Tagsatzungen in erster Linie unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

1. — Verfassungsmässige Grundlage.

Die *Mediationsverfassung* enthält über das Münzwesen die folgende Bestimmung, die im Originaltext als Artikel VII nachstehenden Wortlaut hat :

« VII. Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre
« uniforme, qui est déterminé par la Diète. »

Die zweite Ausgabe des Repertoriums der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803-1813 gibt hierfür folgende offizielle deutsche Uebersetzung :

« VII. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben
« einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu
« bestimmen ist. »

Diese einzige verfassungsrechtliche Vorschrift über das Münzwesen der Schweiz erscheint etwas eng gefasst und bei buchstäblicher Anwendung ungenügend. Sie hätte aber die Grundlage zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände im Münzwesen und zur Schaffung neuer geordneter Verhältnisse abgeben können, wenn allseits der gute Wille vorhanden gewesen wäre.

2. — Erste Festsetzung eines schweizerischen Münzfusses.

a) Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803.

Zur Vorbereitung der Ausführung der vorerwähnten Verfassungsvorschrift setzte die Tagsatzung am 15. Juli 1803 eine besondere Kommission, bestehend aus Vertretern der Stände Bern, Basel, Thurgau, Waadt und Graubünden ein, die beauftragt wurde, unter Beiziehung der Herren Finsler, des Kleinen Rats von Zürich, und v. Jenner, des Kleinen Rats von Bern, als Experten, den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in der Schweiz zu untersuchen und die Grundlagen zu einem so viel als möglich auf allgemeinen Bestimmungen beruhenden Münzsystem zu entwerfen. Schon am 4. August 1803 erstattete diese Kommission ihren Bericht, wobei sie sich unter anderem wie folgt aussprach :

« Die Kommission muss um so mehr auf beförderliche
« Behandlung der Sache antragen, als unser Münzwesen
« dermalen in einer grossen Unordnung sich befindet
« und das von Frankreich neu eingeführte Münzsystem
« und die von dorthier für die Schweiz zu befürchtenden
« nachteiligen Folgen von unserer Seite nähere Bestim-
« mungen und schleunige Massregeln erfordert. »